

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0097/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 1, 2, 12**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 02.02.2025 online einen Beitrag mit der Überschrift „Massenpsychose und Realitätsverweigerung: Diese Demos sind Viagra für die AfD“. Es handelt sich um die regelmäßige Kolumne eines Autors. Er kritisiert darin die Demonstrationen, die in Folge der gemeinsamen Abstimmung von CDU und FDP mit der AfD am 29.01.2025 für den 5-Punkte-Migrationsplan der CDU etwa vor der CDU-Parteizentrale stattfanden. Um den Geisteszustand des linken Lagers in Deutschland sei es schlecht bestellt, postuliert er. Man verschließe die Augen vor den Missständen, das Gefühl für die Stimmung im Volk sei nicht vorhanden, die Impulskontrolle versage zusehends und Paranoia sei an der Tagesordnung. Große Teile des linken Spektrums hätten über die vergangenen Jahre eine politische Psychose entwickelt.

Die Hysterie der Linken, sagt der Autor, basiere auf als viel zu dramatisch bewerteten Ereignissen wie den Ausländer-Raus-Gesängen mit Hitlergruß auf Sylt im Sommer 2024 und einem „vermeintlich konspirativen Treffen in Potsdam“. Dazu heißt es: „Eine dünne „Correctiv“-Story wurde zum Hauptindiz für das nahende Ende der Demokratie. Die Story war eigentlich so dünn und konstruiert, dass von den Anschuldigungen, die gegen die Teilnehmer der Tagung erhoben wurden, wenig – eigentlich nichts – übrigblieb“.

II. Die Beschwerdeführerin ist Mitglied bei den „Omas gegen Rechts“. Sie moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 12 des Pressekodex. Erstens enthält der Artikel nach Ansicht der Beschwerdeführerin falsche Tatsachenbehauptungen. Dazu gehöre etwa der Satz „Gruppenvergewaltigungen, Messerattacken und sogar Terroranschläge gehören mittlerweile zum Alltag in Deutschland. Der berühmt-berüchtigte „Einzelfall“ tritt mittlerweile flächendeckend auf“. Das entspreche nicht den neutralen Statistiken und sei verallgemeinernd.

Auch sei es nicht der Fall, dass von den in der Correctiv-Story erhobenen Vorwürfen gegen die Teilnehmer, wenig beziehungsweise eigentlich nichts übriggeblieben sei. Weiter schreibt sie, die Sätze „Jeder Aufmarsch der ‚Omas gegen Rechts‘, die habituelle Oberlehrerhaftigkeit, die zur Schau gestellte Moralinbesoffenheit sowie die Kaltschnäuzigkeit gegenüber den Opfern und das politische Schulterzucken stärken die AfD. Die grün-linke Gutmenschen-Folklore ist Viagra für die AfD – die blaue Pille für die blaue Partei“ diskreditierten auf sexistische Weise die „Omas gegen Rechts“ und verletzen ihre Persönlichkeitsrechte. Außerdem unterstellten sie zu Unrecht, dass die „Omas gegen Rechts“ keine Anteilnahme gegenüber den Opfern von Attentaten üben würden. Zuletzt kritisiert sie den Gebrauch des Worts „Psychose“. Dies sei eine ernsthafte psychische Erkrankung, die nicht verharmlost werden dürfe. Gleichzeitig würden die „Omas gegen Rechts“ damit pathologisiert.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet der Chefredakteur der Zeitung. Der angegriffene Beitrag sei ein Meinungsbeitrag und auch drei Mal als solcher gekennzeichnet: in der Dachzeile, durch die Verwendung des Wortes „Kolumnisten“ und durch einen entsprechenden Hinweis am Ende. Insoweit gehe die Kritik der Beschwerdeführerin bereits von vornherein fehl. Dennoch nehme der Chefredakteur zu den drei angeführten Punkten Stellung.

Die zuerst genannten vermeintlichen „verfälschten Tatsachenbehauptungen“ seien Meinungsäußerungen und dem Beweis im Ganzen daher nicht zugänglich. Der ihnen zugrundeliegenden Tatsachekern sei bei beiden Äußerungen (einerseits die mediale Dauerpräsenz von Gruppenvergewaltigungen, Messerattacken und sogar Terroranschlägen, andererseits die nachträglich aufgekommenen Zweifel an der Correctiv-Recherche) vorhanden.

Die danach geltend gemachte Verletzung von Persönlichkeitsrechten sei bereits abwegig, weil der Autor keine konkreten Personen, sondern nur einen größeren Personenkreis anspreche. Die über diesen Personenkreis geäußerte Meinung möge scharf formuliert sein, aber auch solche Meinungen seien von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Der zuletzt geäußerte Vorwurf sei von vornherein abwegig. Die angegriffene Äußerung sei unzweifelhaft eine zulässige Meinungsäußerung. Auch Menschen, die ihr Engagement für die Demokratie zum Ausdruck brächten, seien deshalb nicht von vornherein vor Kritik gefeit.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen das Gebot zur wahrhaftigen Berichterstattung nach Ziffer 1, der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 oder das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex. Meinungstexte sind zulässig, solange sie sich im Rahmen der Meinungsfreiheit bewegen und an Tatsachen anknüpfen. Das ist vorliegend der Fall. Wenn der Autor schreibt, der „berühmt-berüchtigte Einzelfall“ – nach seinem Verständnis Terroranschläge und andere Angriffe von Migranten – trete

inzwischen flächendeckend auf, dann ist das eine streitbare, aber legitime Überspitzung, die sich an die Tatsache anlehnt, dass die Zahl solcher Angriffe in der Tat gestiegen ist.

Ähnlich verhält es sich mit der Behauptung, die Correctiv-Recherche sei so dünn und konstruiert, dass davon am Ende wenig oder sogar nichts übriggeblieben sei. Der Umstand, dass Correctiv sich in Bezug auf Kleinigkeiten korrigieren musste, reicht nach Ansicht des Ausschusses und im Hinblick auf die Meinungsfreiheit für diese Bewertung des Autors.

Die Zuschreibung des Wortes „Psychose“ für das linke Spektrum schließlich bewegt sich ebenfalls im Rahmen der Meinungsfreiheit. Hinzu kommt, dass sich die vom Autor attestierte „Psychose“ nicht auf Individuen bezieht, sondern auf ein ganzes politisches Lager. Die klinische Bedeutung des Wortes in diesem Text ist somit ausgeschlossen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

